

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung der Universität zu Köln  
für die Durchführung von Zugangsprüfungen  
vom 4. Juni 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), und des § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV.NRW. S. 160) hat die Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung der Universität zu Köln für die Durchführung von Zugangsprüfungen vom 22. April 2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 18/2010) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 14 „Widerspruch“ gestrichen. Die §§ 15, 16 erhalten die Nummerierung §§ 14, 15.
2. § 4 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.
3. § 7 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Er bestellt im Benehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss insbesondere die Prüfenden, erlässt die nach dieser Ordnung vorgesehenen Bescheide und ist zuständig für die Entscheidungen über hiergegen gerichtete Widersprüche.“
4. § 9 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:  
„Die Hochschulzugangsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn jede schriftliche und jede mündliche Prüfungsleistung bestanden ist; sie ist auch bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nicht bestanden ist und die Gesamtnote mindestens 4,0 lautet.“
5. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Maßnahmen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 bedürfen der Bestätigung durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Bestätigt der Gemeinsame Prüfungsausschuss eine Maßnahme nach Abs. 3, erlässt dieser einen Bescheid.“
6. § 14 „Widerspruch“ wird gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 15, 16 erhalten die Nummerierung §§ 14, 15.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 2. Juni 2010.

Köln, den 4. Juni 2010

---

Der Rektor  
der Universität zu Köln  
Univ.-Prof. Dr. Axel Freimuth